

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7513/2024</b>	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>Umlegungsausschuss</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in offener Abstimmung durchzuführen.
2. in den Umlegungsausschuss zu wählen:
  - 5 Mitglieder
  - 5 stellvertretende Mitglieder

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 hat der Stadtrat zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bestellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UAVO besteht der Umlegungsausschuss aus insgesamt 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzender mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst/ Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
- 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst,
- 1 in der Bewertung von Grundstücken erfahrenes Mitglied,
- 2 Mitglieder des Rates.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind nach § 3 Abs. 1 der UAVO ein oder mehrere Vertreter zu benennen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

Das Vermessungs- und Katasteramt Mayen wurden für die Benennung eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter angeschrieben, jedoch liegen zum jetzigen Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Vorschläge vor. Diese werden in der Sitzung benannt.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Den Mitgliedern des Ausschusses ist die in der Hauptsatzung der Stadt Mayen festgelegte

Aufwandsentschädigung zu zahlen.

**Anlagen:**  
Keine